

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/13 B

L 29 AL 357/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 64 AL 1757/10 WA (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 14.2.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin wirft bereits keine konkrete Rechtsfrage auf. Doch selbst wenn zugunsten der Klägerin davon ausgegangen wird, es gehe ihr sinngemäß um die Beantwortung der Frage, ob ein behördliches Schreiben, das mit den Worten "kein Bescheid" gestempelt sei, gleichwohl als Bescheid ausgelegt werden könne, ist weder dargetan noch liegt auf der Hand, dass und inwieweit es sich hierbei um eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung handelt. Auch fehlt es an substantiierten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der Frage. Die Klägerin macht vielmehr im Kern ihres Vorbringens nur geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe die Sache nicht richtig entschieden. Dass der Betroffene eine vorinstanzliche Entscheidung inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht. Denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr).
- 4 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels ist in der Beschwerdebegründung nicht formgerecht bezeichnet. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein



anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*).

- 5 Die Klägerin behauptet lediglich, das LSG hätte ihrem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens (§ 114 Abs 2 S 1 SGG) stattgeben müssen; stattdessen habe es die Berufung zurückgewiesen. Welcher genaue Sachverhalt ihrem Antrag zugrunde lag, schildert sie nicht. Die Ausführungen der Klägerin versetzen den Senat nicht in die Lage, allein anhand der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu beurteilen, weshalb die Entscheidung des LSG über den streitgegenständlichen Anspruch der Klägerin auf höheres Überbrückungsgeld von einer vorgreiflichen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung über höheres Arbeitslosengeld (Alg) abhängig gewesen sein sollte.
- 6 Im Übrigen muss zur Rüge eines Verstoßes gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs 2 S 1 SGG dargetan werden, dass grundsätzlich eingeräumtes Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert und das Gericht zu einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet war (*vgl. Senatsbeschluss vom 19.7.2006 - B 11a AL 7/06 B - Juris RdNr 4 und BSG Beschluss vom 13.11.2006 - B 13 R 423/06 B - Juris RdNr 7 jeweils mwN; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 114 RdNr 7a*). Ohne genaue Schilderung des Sachverhalts und des Verfahrensgangs, den die Klägerin allenfalls fragmentarisch aufgreift, lässt sich nicht erkennen, weshalb die Ablehnung der Aussetzung verfahrensfehlerhaft gewesen sein soll. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend macht, das LSG sei bei seiner Entscheidung über den Aussetzungsantrag zu Unrecht davon ausgegangen, ein Verwaltungsverfahren über die Höhe des Alg sei nicht mehr anhängig, ergibt sich aus diesem Vorbringen allenfalls ein (angeblicher) Rechtsanwendungsfehler des LSG, jedoch keine schlüssige Darlegung einer Ermessensreduzierung.
- 7 3. Der "hilfsweise Vortrag" lässt auch nicht ansatzweise einen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) erkennen.
- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

